

INFORMATION SEPTEMBER 2025

Revision Teilliquidationsreglement

Die SVE hat das Teilliquidationsreglement überarbeitet. Nach Prüfung und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Verfügung vom 10.07.2025) informieren wir Sie nun über die wichtigsten Änderungen.



Die bisherigen Regelungen zur Teilliquidation waren mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden. Dies insbesondere aufgrund der jährlich erforderlichen Abklärungen bei zahlreichen angeschlossenen Unternehmen hinsichtlich möglicher teilliquidationsrelevanter Tatbestände.

Vor diesem Hintergrund wurde das Reglement überarbeitet, um es besser auf die Struktur und Organisation der SVE als Gemeinschaftseinrichtung mit einem einheitlichen Deckungsgrad und gemeinsamer Risikotragung durch die angeschlossenen Unternehmungen und Versicherten abzustimmen. Neu werden Bestandesveränderungen im Verhältnis zum Gesamtbestand der SVE beurteilt. Damit soll die Praxisanwendung vereinfacht und besser auf die tatsächlichen Gegebenheiten ausgerichtet werden.

Zudem wurden unter anderem die Verfahrensregelungen überarbeitet und die Rechte der Versicherten verständlicher und transparenter festgehalten.

Die überarbeitete Fassung ist insgesamt klarer strukturiert und entspricht dem aktuellen aufsichtsrechtlichen Verständnis.

Sämtliche Anpassungen wurden von der zuständigen Aufsichtsbehörde geprüft und mit Verfügung vom 10.07.2025 genehmigt.

Die wichtigsten Neuerungen bzw. Änderungen sind:

Voraussetzungen der Teilliquidation (Art. 2)

Die bisherigen Schwellenwerte für die Auslösung einer Teilliquidation – erhebliche Verminderung Belegschaft, Restrukturierung, Auflösung Anschlussvertrag – wurden geändert. Neu wird als Referenzgrösse nicht mehr auf den Bestand der einzelnen Firma, sondern auf den Gesamtbestand der SVE abgestellt. Ebenfalls wird neu eine prozentuale Veränderung des Vorsorgekapitals als zusätzliches qualitatives Element vorausgesetzt.

Bei der Auflösung eines Anschlussvertrags gilt ferner neu als zusätzliche Voraussetzung eine Vertragsdauer von mindestens zwei Jahren sowie werden auch Veränderungen beim Rentnerbestand berücksichtigt.

Der Begriff «Restrukturierung» wurde im Sinne der Praxis erweitert sowie wurde präzisiert, welche Austritte als «unfreiwillig» und damit teilliquidationsrelevant gelten.

Demgegenüber bleiben die Schwellenwerte bei gleichzeitigen Veränderungen bei mehreren Unternehmungen unverändert. Ebenso diejenigen bei einer Teilauflösung des Anschlussvertrages.

Verfahren und Vollzug (Art. 11 und Art. 12)

Das Informations- und Einspracheverfahren sowie der Hinweis auf die Rechte der Versicherten wurden präzisiert und ergänzt, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit weiter zu verbessern.

Melde- und Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers (Art. 13)

Um sicherzustellen, dass die SVE über wirtschaftliche Ereignisse, die eine Teilliquidation auslösen könnten, rechtzeitig informiert ist, wurde neu eine ausdrückliche Melde- und Mitwirkungspflicht für die angeschlossenen Arbeitgeber ins Reglement aufgenommen.

Kosten (Art. 14)

Die der SVE im Zusammenhang mit der Durchführung einer Teilliquidation anfallenden Kosten sollen neu demjenigen Arbeitgeber auferlegt werden können, welcher die Teilliquidation ausgelöst hat.

Übergangsbestimmung (Art. 16)

Zur Klärung der Frage, welches Teilliquidationsreglement auf einen bestimmten Teilliquidationssachverhalt Anwendung findet, wurde eine entsprechende Übergangsbestimmung geschaffen.

Bei einer Restrukturierung oder erheblichen Verminderung der Belegschaft kommt das neue Reglement zur Anwendung, wenn sich der fragliche Teilliquidationssachverhalt nach dem 18. Juni 2025 verwirklicht hat. Massgebend ist dabei der Bilanzstichtag.

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages nach dem 18. Juni 2025 gelangt ebenfalls das neue Reglement zur Anwendung.

Massgebend ist dabei das Datum der Vertragsauflösung. Für Vertragsauflösungen per 31. Dezember 2025 gilt folgende Sonderregelung: Wurde die Kündigung vor dem 18. Juni 2025 ausgesprochen, gelangt das bisherige Reglement zur Anwendung, sofern dieses für die betroffenen versicherten Personen sowie Rentnerinnen und Rentner vorteilhafter ist.

Übrige Änderungen

Die übrigen reglementarischen Bestimmungen wurden nur geringfügig angepasst, u.a.:

Art. 1: Es wird neu einleitend festgehalten, dass die SVE als Gemeinschaftseinrichtung organisiert ist.

Art. 3: Zeitrahmen und Bilanzstichtag bleiben inhaltlich unverändert, es werden neu einzig allfällige Rentnerinnen und Rentner beim Abgangsbestand berücksichtigt.

Art. 4: Als kollektiver Austritt gilt weiterhin eine Gruppe von 10 Personen. Neu wird präzisiert, welche Ansprüche bei einem individuellen bzw. kollektiven Austritt bestehen.

Art. 6 und Art. 9: Bei der Mitgabe von freien Mitteln und bei der Anrechnung eines Fehlbetrages werden die Begriffe «Eintrittsleistungen und Einkaufssummen» zum besseren Verständnis präzisiert

Inkrafttreten (Art. 17)

Das überarbeitete Teilliquidationsreglement tritt am 18. Juni 2025 in Kraft.

Weitere Informationen

Sie finden das Teilliquidationsreglement auf unserer Website unter www.sve.ch/downloads.

Ihre Ansprechpersonen

Bei Fragen stehen Ihnen Martina Ingold (martina.ingold@sve.ch) und Peter Strassmann (peter.strassmann@sve.ch) gerne zur Verfügung.



Peter Strassmann
Geschäftsführer



Martina Ingold
Stv. Geschäftsführerin
Leiterin Versichertenberatung